



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth	
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth - 24. Sitzung (2016/2021) -	
Sitzung am:	Dienstag, 10. Dezember 2019	
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal	
Sitzungsbeginn:	19.03 Uhr	Sitzungsende: 19.40 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende:	Beigeordnete Miodek
Bürgermeisterin:	Frau Fuchs
Verwaltung:	Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Böner Verw.-Ang. Haane Verwaltungsfachwirtin Bernhardt Dipl.-Ing. Doyen

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Beigeordnete Miodek	als Vorsitzende
Bürgermeisterin Fuchs	
Ratsherr Thümler	
Stellv. Bürgermeister Osterloh	
Ratsherr Lübben	
Ratsherr Vögel	
Ratsherr Wenzel	
Beigeordnete Göhr-Weber	
Ratsfrau Rebehn	
Ratsherr Dörgeloh	
Beigeordnete Gehlhaar	
Stellv. Bürgermeister Nieß	
Beigeordneter Di Benedetto	
Ratsherr Buse	
Ratsfrau Reiners-Zirk	
Ratsherr Röhrl	
Ratsherr Böner	
Ratsherr Kayser	
Ratsherr Bierbaum	
Ratsfrau Ahrens	

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Böner	
Verw.-Ang. Haane	w. d. Ber. zu TOP 6.
Verwaltungsfachwirtin Bernhardt	
Dipl.-Ing. Doyen	
Ortsbrandmeister Uwe Harms	bis 31.12.2019
Stellv. Ortsbrandmeister Frank Schröder-Hayen	
Ortsbrandmeister Robert Schmidt	ab 01.01.2020
Stellv. Stadtbrandmeister Jens Cordes	

Entschuldigt fehlten	Bemerkungen
Ratsherr Doormann	
Ratsherr Kortlang	
Ratsherr Speckels	
Gleichstellungsbeauftragte Ralle-Klein	

Zuhörer: Presse, NWZ und Besucher

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 24. September 2019
5. Einwohnerfragestunde

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

6. Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortswehr Neuenfelde
7. Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018
8. Unterrichtung des Rates über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens aufgrund der Kreditermächtigungen 2018 und 2019
(Verwaltungsausschuss am 03.12.2019)
9. Darlehen der Ev.-luth. Kirche für Fassadensanierung beim Ev.-luth. Kindergarten Peterstraße
10. Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2020
11. Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 7 NKomVG
- Lions Club und Förderverein Grundschule Moorriem
12. Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige
13. Erlass einer Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2021 bis 2026
14. Bebauungsplan Nr. 3 B, 4. Änderung, Hermann-Allmers-Straße
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen
 - b) Beschlussfassung über die Satzung

15. Festlegung des Straßennamens für die geplante Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 – Raiffeisenstraße – im Ortsteil Butteldorf
 - Beschlussfassung über den Straßennamen

16. Festlegung des Platznamens „Gerhard-Michels-Platz“ beim Feuerwehrhaus Sandfeld
 - Beschlussfassung über den Platzbereich und den Platznamen

17. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten

18. Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen

19. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzende Miodek begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder und die Verwaltung sowie die Presse und Besucher. Anschließend eröffnete sie die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ratsvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 24. September 2019

Das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 24. September 2019 wurde einstimmig genehmigt

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 6.

Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde

Sach- und Rechtslage

Die Dienstzeit des bisherigen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde, Herrn Uwe Harms, endet zum 31.12.2019.

Die Ortsfeuerwehr Neuenfelde hat in einer Sitzung am 27.11.2019 Herrn Robert Schmidt einstimmig als neuen Ortsbrandmeister gewählt.

Herr Robert Schmidt ist ab 01.01.2020 für 6 Jahre bis zum 31.12.2025 das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde übertragen worden. Die Beratung im Verwaltungsausschuss erfolgt am 03.12.2019. Der Verwaltungsausschuss wird dem Rat der Stadt Elsfleth empfehlen, Herrn Robert Schmidt mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde zu beauftragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, Herrn Robert Schmidt ab 01.01.2020 für 6 Jahre bis zum 31.12.2025 das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beratung

Ratsvorsitzende Miodek erläuterte, dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2019 dem Rat der Stadt Elsfleth einstimmig empfohlen hat, Herrn Robert Schmidt mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenfelde für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2025 zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Ratsvorsitzende Miodek und Bürgermeisterin Fuchs bedankten sich beim noch amtierenden Ortsbrandmeister, Herrn Uwe Harms, für die geleistete Arbeit.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, Herrn Robert Schmidt für die Amtszeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025 als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neuenfelde zu bestellen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen. Im Anschluss sprach Herr Schmidt die Eidesformel und Bürgermeisterin Fuchs überreichte die Ernennungsurkunde.

Danach bedankte sich Bürgermeisterin Fuchs bei Herrn Uwe Harms für seine insgesamt 3 Dienstzeiten als Ortsbrandmeister mit einem Geschenk.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 7.

Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018

Sach- und Rechtslage

Dem Rat wurden der Jahresabschluss 2018, der Schlussbericht und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zu diesem Bericht vorgelegt.

Nach der Beschlussfassung des Rates wird der Jahresabschluss öffentlich ausgelegt.

Es sind 2 Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 28.454.749,71 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.028.163,95 €. Der Überschuss wird zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet.
- Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018:
Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch bestehen keine Bedenken, der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 28.454.749,71 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.028.163,95 €. Der Überschuss wird zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet.
- Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Beratung und Beschluss

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.028.163,95 € zum 31.12.2018 wurde von Frau Bernhardt kurz erläutert. Aus dem Prüfbericht 2018 geht hervor, dass das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken gegen die Entlastung hat.

Aufgrund des Mitwirkungsverbotese gem. § 41 NKomVG verließ Frau Bürgermeisterin Brigitte Fuchs den Heye-Saal zum Tagesordnungspunkt 7.

Beschluss

- Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 28.454.749,71 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.028.163,95 €. Der Überschuss wird zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet.
- Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Nach dem Beschluss zu TOP 7. nahm Frau Bürgermeisterin Brigitte Fuchs wieder ihren Platz ein. Ratsvorsitzende Miodek gratulierte ihr zur Entlastung und bedankte sich im Namen des Rates bei ihr und der gesamten Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 8.

Unterrichtung des Rates über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens aufgrund der Kreditermächtigungen 2018 und 2019

Der Rat der Stadt Elsfleth nimmt die Unterrichtung zustimmend zur Kenntnis, dass die Kreditaufnahme in Höhe von 453.300,00 € aufgrund der Kreditermächtigungen 2018 und 2019 für eine Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,29 % bei der DZ HYP erfolgt ist.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 9.

Darlehen der Ev.-luth. Kirche für Fassadensanierung beim Ev.-luth. Kindergarten, Peterstraße

Sach- und Rechtslage

Beim Gebäude des Ev.-luth. Kindergartens sind umfangreiche Fassadensanierungsarbeiten erforderlich. Die Kostenschätzung des von der Kirche beauftragten Architekturbüros ergibt Gesamtkosten in Höhe von 148.729,95 €. Diese Kosten sind nach dem Vertrag vom 28.03.1995 von der Stadt Elsfleth zu tragen. Es ist vorgesehen, den Betrag durch eine Darlehensaufnahme der Kirchengemeinde finanzieren zu lassen. Die Stadt Elsfleth wird das Darlehen durch Abschlagszahlungen an die Kirchengemeinde abtragen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 unter TOP 17. einstimmig beschlossen, der Darlehensaufnahme zuzustimmen und einen entsprechenden Ergänzungsvertrag zum Trägervertrag mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu schließen.

Im Haushalt 2019 wurden bereits 14.000,00 € für die Rückzahlung des Darlehens veranschlagt.

Die Kirchengemeinde hat die Fassadensanierung ausgeschrieben. Das Ausschreibungsergebnis liegt nun vor und beträgt 133.734,27 €, somit unter der Kostenschätzung des Architekturbüros.

Die Stadt Elsfleth hat der Kirchengemeinde bereits aufgrund der Abrechnung der Kosten für den Kindergartenbetrieb für das Jahr 2017 einen Erstattungsbetrag in Höhe von 28.729,95 € gezahlt. Der Betrag wurde berücksichtigt und hat den Darlehensbetrag auf 120.000,00 € verringert.

Weiterhin zahlt der Landkreis Wesermarsch eine finanzielle Förderung für die Fassadensanierung in Höhe von 50 % . Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme fertiggestellt und durch Verwendungsnachweis abgerechnet wurde.

Die Finanzierung errechnet sich wie folgt:

Kosten gem. Ausschreibungsergebnis	133.734,27 €
Erstattung aus Jahresrechnung 2017	- 28.729,95 €
<u>Anteilsfinanzierung LK Wesermarsch 50 %</u>	<u>- 66.867,14 €</u>
= Darlehensaufnahme, Ablösung durch Stadt Elsfleth	38.137,18 €

Die Kirchengemeinde muss ein Darlehen in Höhe von 105.004,32 € aufnehmen. Der Zuschuss des Landkreises Wesermarsch in Höhe von 66.867,14 € wird erst nach Fertigstellung ausgezahlt. Hier wird im Darlehensvertrag für diesen Betrag eine Sondertilgung aufgenommen.

Die Kirchengemeinde wird einen entsprechenden Darlehensvertrag aushandeln und mit der Stadt Elsfleth einen entsprechenden Ergänzungsvertrag zum Trägervertrag schließen.

Diese Darlehensaufnahme stellt i.S. des § 120 Abs. 6 NKomVG ein genehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft dar. Hierzu ist ein Beschluss vom Rat erforderlich sowie eine Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Gem. Bewilligungsbescheid des Landkreises Wesermarsch zur finanziellen Förderung der Fassadensanierung wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt. Die Kommunalaufsicht hat ebenfalls dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn und der vorzeitigen Darlehensaufnahme zugestimmt. Nachdem der Ratsbeschluss erfolgt ist, kann die Genehmigung bei der Kommunalaufsicht eingeholt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt der Darlehensaufnahme der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Höhe von 105.004,32 € für die Fassadensanierung beim Ev.-luth. Kindergarten in der Peterstraße zuzustimmen und einen Ergänzungsvertrag mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu schließen, nachdem die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgt ist.

Beratung

Ratsvorsitzende Miodek erläuterte die Darlehensaufnahme der Ev.-luth. Kirchengemeinde für die Fassadensanierung beim Ev.-luth. Kindergarten in der Peterstraße.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig der Darlehensaufnahme der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Höhe von 105.004,32 € für die Fassadensanierung beim Ev.-luth. Kindergarten in der Peterstraße zuzustimmen und einen Ergänzungsvertrag mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu schließen, nachdem die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 10.

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2020

Sach- und Rechtslage

Die zurzeit geltende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Elsfleth vom 10.12.1985 wurde zuletzt durch eine Änderungssatzung vom 20.12.1988 angepasst. Die Verwaltung und auch die Politik hält eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung für erforderlich, weil einige Steuertatbestände und die Steuersätze nicht mehr angemessen sind. Das Anpassen der Satzung und das Erhöhen der Steuersätze ist bereits eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 und 2019.

Die Verwaltung hat eine Aufstellung ausgearbeitet, in der die neuen und bisherigen Steuersätze der Stadt Elsfleth im Vergleich mit den Steuersätzen der anderen Kommunen des Landkreises Wesermarsch sowie der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Bad Zwischenahn zu erkennen sind.

In der Anlage 1 ist ein Entwurf für eine neue Vergnügungssteuersatzung beigelegt. Die neue Satzung wurde im Vergleich zur alten Vergnügungssteuersatzung grundlegend überarbeitet und neu verfasst. Die Steuer soll künftig als Spielgerätesteuer erhoben werden und soll sich bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bemessen und nicht mehr wie bisher als Pauschsteuer mit festen Steuersätzen. Es soll weiterhin eine Aufteilung nach Aufstellort in „Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen“ und in „Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen“ erfolgen. Hier ist von der Verwaltung angedacht, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen niedriger (auf 16 v.H.) anzusetzen als für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (auf 20 v.H.). Grund dafür ist, dass diese Spielgeräte in Gaststätten usw. für die Wirte ein Zusatzgeschäft darstellen, da diese dann zusätzlich Getränke, Speisen usw. verkaufen. Diese Vorgehensweise hat auch die Gemeinde Bad Zwischenahn gewählt.

Weiterhin soll für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ein fester Mindestsatz bestehen, damit die Stadt Elsfleth die bisherige Steuerhöhe erhält. Diese Mindestsätze sollen im Vergleich zu der bisherigen festen Pauschsteuer angehoben werden:

- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen auf 120,00 €
(bisher 102,00 €)
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten usw. auf 35,00 €
(bisher 31,00 €).

Durch ein Urteil vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 03.09.2009) gilt die Mindeststeuer von 120,00 € bei Spielgeräten in Spielhallen als zulässig, somit bewegt sich dieser Betrag im rechtlich zulässigen Rahmen.

Die KStZ hat eine Muster-Vergnügungssteuersatzung veröffentlicht. Die dort genannten Steuersätze bewegen sich ebenfalls im rechtlich zulässigen Rahmen und wurden von der Stadt Elsfleth angewandt.

Der Finanzausschuss und auch der Verwaltungsausschuss haben in den Sitzungen am 22.10.2019 einstimmig empfohlen, dem Erlass einer neuen Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2020 zuzustimmen.

Durch den Erlass dieser neuen Vergnügungssteuersatzung kalkuliert die Verwaltung mit 20.000,00 € Mehrerträgen pro Jahr.

Der Entwurf der Vergnügungssteuersatzung wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2020.

Beratung

Ratsvorsitzende Miodek erläuterte kurz den Erlass der neuen Vergnügungssteuersatzung. Der Finanzausschuss am 22.10.2019 und der Verwaltungsausschuss am 22.10.2019 haben zuvor einen einstimmigen Beschluss zum Erlass der anliegenden Vergnügungssteuersatzung gefasst.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die in der **Anlage 1** beigefügte Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2020 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

**Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Nutzung von Spielgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 – Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Elsfleth erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten, Geräten oder Automaten, einschl. der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, (Spielgeräte) in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gaststätten, Kantinen und in ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2 – Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1. Halter ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Spielgeräte aufgestellt sind, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist.
- (2) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S.d. § 44 AO.

§ 3 – Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsort.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4 – Erhebungsform/Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird erhoben als Spielgerätesteuer.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Spielgerätes. Als Einspielergebnis zählt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse

(inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld. Bei einem negativem Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 5 erhoben.

- (3) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (4) Besitzt ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Einrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

§ 5 – Steuersätze

Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 v.H.
120,00 €
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 €
 - c) Musikautomaten 12,50 €

2. in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen bei
 - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 v.H.
35,00 €
 - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
 - c) Musikautomaten 10,00 €

3. Unabhängig vom Aufstellort für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 500,00 €

Bei entsprechenden Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz – unabhängig – vom Aufstellungsort 25 v.H.
500,00 €
des Einspielergebnisses, mindestens

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Spielgerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 6 – Erhebungszeitraum

Bei Spielgeräten i.S. von § 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn, das Spielgerät wird erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.

§ 7 – Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Halter hat bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung für jedes im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenes Spielgerät nach den von der Stadt Elsfleth vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (2) Eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides wird die Steuerschuld fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Steuer am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt Elsfleth
 - a) eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - b) eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 Abs. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Für den Folge-monat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, enthalten sein.

Die Eintragungen auf den vorgeschriebenen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.
Die Stadt Elsfleth kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

§ 9 – Meldepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme eines Spielgerätes in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen, einer Gaststätte, Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erst Aufstellung des Spielgerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

- (2) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten, die seit Abgabe der letzten Steuererklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Steuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Wird ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (5) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn dieses der Stadt Elsfleth vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Spielgeräten in der Stadt Elsfleth vollständig eingestellt, ist dies der Stadt Elsfleth bis zum 10. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 10 – Sicherheitsleistung

Die Stadt Elsfleth kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 11 – Steuerschätzung

Soweit die Stadt Elsfleth die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gem. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Eine festgesetzte Steuerschätzung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 12 – Verspätungszuschlag

Gibt der Steuerschuldner seine Steuerklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 152 AO in Betracht. Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Beauftragten der Stadt Elsfleth sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, jederzeit zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die in § 1 genannten Orte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Elsfleth Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den in § 1 genannten Orte zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind und nach § 147 AO aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

§ 14 – Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Elsfleth gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei dem für Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Elsfleth erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1988 außer Kraft.

Elsfleth, den

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 11.
Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 7 NKomVG - Lions Club und Förderverein Grundschule Moorriem

Sach- und Rechtslage

Die Stadt Elsfleth hat folgende Zuwendungen erhalten:

Spenden 2019 - Sachspenden Grundschulen

Spender	Adresse		Betrag
Grundschule Elsfleth			
Lions Club, Hausaufgabenhilfe	Bermudastr. 12	26931 Elsfleth	2.400,00 €

Spender	Adresse		Betrag
Grundschule Moorriem			
Förderverein GS Moorriem, Nähmaschinen			700,00 €
Förderverein GS Moorriem, Umweltprojekt/Schulgarten			300,00 €
Förderverein GS Moorriem, Diverses für Aufführung (Wettbewerb Umwelt)			360,00 €
Förderverein GS Moorriem, Musikanlage			2.140,00 €
Förderverein GS Moorriem, Fahrt zur Preisverleihung nach Berlin (Wettbewerb Umwelt)			1.500,00 €
Förderverein GS Moorriem, Klavier inkl. Transport			1.128,50 €
			<u>6.128,50 €</u>

Der Lions Club hat bereits für die Hausaufgabenhilfe der Grundschule Lienen 1.200,00 € gespendet. Zusammen mit der Spende für die Hausaufgabenhilfe für die Grundschule Elsfleth in Höhe von 2.400,00 € ergibt sich eine Gesamtspende von 3.600,00 €.

Der Förderverein Grundschule Moorriem hat insgesamt 6.128,50 € gespendet.

Da die Spenden den Höchstbetrag von 2.000,00 €, den der Verwaltungsausschuss beschließen kann, übersteigen, muss der Rat der Stadt Elsfleth die Gesamtspenden annehmen.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Rat der Stadt Elsfleth einstimmig empfohlen, die o. g. Spenden anzunehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die eingegangenen Spenden des Lions Clubs in Höhe von 3.600,00 € und vom Förderverein Moorriem in Höhe von 6.128,50 € anzunehmen.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die eingegangenen Spenden des Lions Clubs in Höhe von 3.600,00 € und vom Förderverein Moorriem in Höhe von 6.128,50 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 12.

Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Sach- und Rechtslage

Die Verwaltung wird im Tourismusbereich von ehrenamtlich tätigen Gästeführern bzw. Gästeführerinnen unterstützt, die für durchgeführte Führungen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch hatte bei der letzten Prüfung festgestellt, dass für diese Aufwandsentschädigung keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Eine Regelung war bisher nicht erfolgt. Die seinerzeit von der Tourismus GmbH praktizierte Entschädigungsleistung für Gästeführungen wurde zusammen mit anderen Aufgaben im Jahr 2008 von der Stadt Elsfleth übernommen.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Zukunft in der städtischen Entschädigungssatzung eine Ergänzung vorzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte keine Änderungssatzung erfolgen, sondern die seit 2014 mehrfach geänderte Regelung vollständig neu beschlossen werden.

In dem beigefügten Entwurf (Anlage 2) ist für die Entschädigung des Gästeführers bzw. der Gästeführerin ein § 7 eingeführt worden. Auf Vorschlag wurde außerdem in § 3 bei der Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte die Höhe der Entschädigung für Selbständige an den Höchstbetrag für den Verdienstaussfall angepasst. Alle übrigen Regelungen wurden beibehalten.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 22.10.2019 darüber beraten und eine Beschlussfassung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig die in der **Anlage 2** beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige zu erlassen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

**Satzung
der Stadt Elsfleth
zur Regelung der Entschädigung
für sonstige ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 276) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse.

§ 2 Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an den Stadtbrandmeister/ die Stadtbrandmeisterin,
einschließlich einer Fahrtkostenpauschale
für Stadtgebiete von 31,00 € | 120,00 € |
| b) an den stellvertretenden Stadtbrandmeister/
die stellvertretende Stadtbrandmeisterin | 36,00 € |
| c) an den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin | 46,00 € |
| Zuschlag für Elsfleth | 15,00 € |
| Zuschlag für Ortsbrandmeister/innen, die zugleich
stellvertretende Stadtbrandmeister/in sind | 15,00 € |
| an den stellvertretenden Ortsbrandmeister/ die
stellvertretende Ortsbrandmeisterin | 13,00 € |
| d) an die Jugendwarte/die Jugendwartinnen | 28,00 € |
| e) an den Funkwart/die Funkwartin des Stadtkommandos | 20,00 € |
| f) an den Schriftführer/die Schriftführerin des Stadtkommandos | 20,00 € |
| g) an den Sicherheitsbeauftragten / die Sicherheitsbeauftragte
des Stadtkommandos | 20,00 € |
| h) an den Ausbildungsleiter /die Ausbildungsleiterin (Stadtkommando)
des Stadtkommandos | 20,00 € |
| i) an den Atemschutzgerätewart/die Atemschutzgerätewartin
des Stadtkommandos | 20,00 € |
| j) an den Stadtpressewart/die Stadtpressewartin des Stadtkommandos | 20,00 € |

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte /die Anspruchsberechtigte länger als sechs Wochen laufend verhindert ist, seine / ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Falle steht dem Vertreter /der Vertreterin die Aufwandsentschädigung zu.

Werden gleichzeitig mehrere Funktionen wahrgenommen, so wird nur eine, und zwar die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag wie folgt erstattet:

a) für unselbstständig tätige Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen der Verdienstausschlag einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge an den jeweiligen Arbeitgeber.

b) für Selbstständige bis zu 20,00 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens 160,00 € täglich. Als Arbeitszeit gilt in diesen Fällen die Zeit werktags von 7.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Für die vom Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb des eigentlichen Brandeinsatzes wird für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von 12,50 € gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(4) Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch eine vom Stadtbrandmeister /von der Stadtbrandmeisterin bestätigte Liste zu erbringen.

(5) Bei vom Bürgermeister /von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.

§ 3 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

Auf Antrag wird der durch die Wahrnehmung des Amtes entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag (Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) erstattet.

Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird auf einen Höchstbetrag von 13,80 € je Stunde festgesetzt.

Selbstständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 13,80 € je Stunde.

Bei Arbeitnehmern wird im Falle der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber diesem der Nettobetrag erstattet.

§ 4 Entschädigung des Hafenmeisters/der Hafenmeisterin

Der Hafenmeister /die Hafenmeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €.

Ein Anspruch auf Auslagenersatz sowie Verdienstausfall besteht daneben nicht.

§ 5 Entschädigung des Büchereileiters/der Büchereileiterin

Der Leiter /die Leiterin der Stadtbücherei erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 255,00 €.

§ 6 Entschädigung des Marktmeisters/der Marktmeisterin

Der Marktmeister/ die Marktmeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 300 €.

§ 7 Entschädigung des Gästeführers/ der Gästeführerin

Der Gästeführer / die Gästeführerin erhält eine Aufwandsentschädigung von 15 € je Stunde und für jede weitere halbe Stunde 5 € zusätzlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt zum in Kraft. Am gleichen Tag treten die bisherigen Satzungen der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige außer Kraft.

Elsfleth, den

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 13.

Erlass einer Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2021 bis 2026

Sach- und Rechtslage

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren ergibt sich aus § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Sie liegt bei einer Einwohnerzahl von 9001 bis 10000 bei insgesamt 24 Ratsmitgliedern.

Nach § 46 Absatz 4 kann in Gemeinden mit mehr als 8000 Einwohnern und Einwohnerinnen die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten um 2, 4 oder 6 verringert werden. Die Entscheidung ist bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen. Die Zahl von 20 Abgeordneten darf nicht unterschritten werden.

Für die letzten Wahlperioden der Stadt Elsfleth wurde die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren um 2 verringert, sodass 22 Abgeordnete zu wählen waren. Dies hatte zu Einsparungen von etwa 1.500 € pro Ratsmitglied und Jahr geführt.

Der Verwaltungsausschuss wird in der Sitzung am 03.12.2019 darüber beraten, ob für die kommende Wahlperiode 2021 bis 2026 ebenfalls eine Verringerung der Ratsmitglieder erfolgen soll. Dafür wäre die im Entwurf beigefügte Satzung (Anlage 3) zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage 3 beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Elsfleth.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig die in der **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Elsfleth zu erlassen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



**Satzung
über die Zahl der zu wählenden
Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Elsfleth**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gem. § 46 Abs. 1 NKomVG in den Rat der Stadt Elsfleth zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode (2021-2026) um 2 verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elsfleth,

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 14.

Bebauungsplan Nr. 3 B, 4. Änderung, Hermann-Allmers-Straße

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen**
- b) Beschlussfassung über die Satzung**

Sach- und Rechtslage

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 3 B, 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - der Stadt Elsfleth ist die Bauleitplanung zum Wegfall eines Spielplatzes in der Edo-Schröder-Siedlung im Stadtgebiet. Es ist beabsichtigt, einen Spielplatz in einen Bauplatz umzuwandeln.

In der Nähe des Neubaugebietes –Hohe Kämpfe- befindet sich in der – Hermann-Allmers-Straße - ein wenig frequentierter Spielplatz. Mit Endausbau des letzten 4. Bauabschnittes (voraussichtlich in 2020) wird dort –An der Stadthalle- ein weiterer Kinderspielplatz entstehen.

Im Zuge dieser Erstellung kann parallel der nahe gelegene Spielplatz an der Hermann-Allmers-Straße entfallen.

Dadurch werden Betriebskosten gespart und ein attraktives Baugrundstück generiert.

Der Spielplatz an der Wurfstraße ist ca. 200 m entfernt. Der künftige Platz und An der Stadthalle ist ca. 250 m entfernt. Gesetzlich besteht keine Verpflichtung zum Behalt. Die Entbehrlichkeit des Standortes Hermann-Allmers-Straße ist nach § 1 Abs. 5 BauGB städtebaulich begründet. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,13 ha.



Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung wird als Angebotsplanung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt (Aufstellung→Entwurf→Satzung).

Öffentlichkeit und Behörden hatten Möglichkeit, zum ausgelegten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Planungsbüro Plankontor, Oldenburg, hat die Äußerungen der Behörden zum Verfahren am 28.11.2019 vorgetragen. Diese sind mit der Abwägung der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2019 als Anlage beigefügt.

Das Planungsbüro Plankontor hat einen Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 B, 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - mit der Planzeichnung sowie der dazugehörigen Begründung gefertigt. Dieser Entwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom Büro vorgestellt und ist der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2019 als Anlage beigelegt.

Die Satzung ist vom Rat zu beschließen. Nach abschließender Beschlussfassung durch den Rat und der Bekanntgabe wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 28.11.2019 hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Es soll noch von der Verwaltung geprüft werden, ob der geforderte Reinigungstreifen von der Moorriem Ohmsteder Sielacht von 10 m auf 5 m verringert werden kann. Die Beratung im Verwaltungsausschuss erfolgt am 03.12.2019.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.

- b) Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3 B, 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - der Stadt Elsfleth als Satzung.

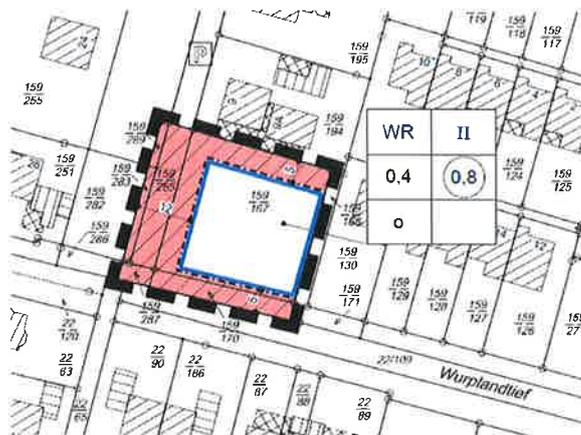
Beratung

Herr Doyen erläuterte die Bauleitplanung und die eingegangenen Stellungnahmen. Näheres ist der Sach- und Rechtslage zu entnehmen. Zuvor hat Frau Heine vom Planungsbüro Plankontor am 28.11.2019 im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen den Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 B, 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - mit den textlichen Festsetzungen des Satzungsentwurfs vorgestellt. Weiterhin berichtete die Verwaltung vom Gespräch mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht. Der Gewässerrandstreifen von 10 m muss als 10-m Räumstreifen bestehen bleiben, da sonst Uferabbrüche zu beklagen sein können, wenn der Streifen geräumt wird.

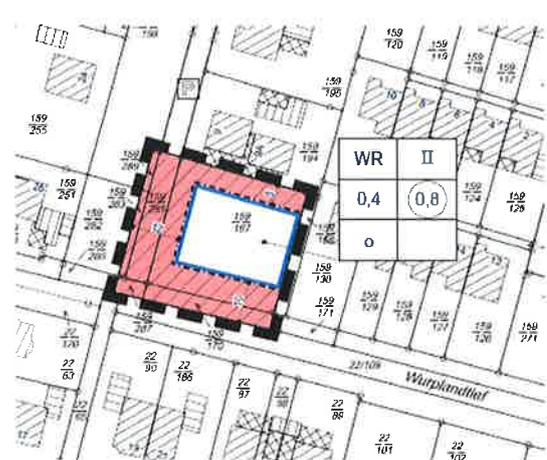
Bei der Verringerung eines Räumstreifens steht das Gebäude zu nahe am Gewässer, sodass dort auch Setzungen am Gebäude zu befürchten würden, wenn eine Aufreinigung durch die Moorriem-Ohmsteder Sielacht erfolgt.

Der Bauteppich ist auch mit dem jetzt festgesetzten Räumstreifen von 10 m mehr als ausreichend, um z.B. ein Mehrgenerationenhaus zu errichten. Im Gewässerrandstreifen dürfen mit Vereinbarung zwischen Moorriem-Ohmsteder Sielacht und dem Käufer/Investor Stellplätze errichtet werden.

Räumstreifen 5 m (alt):



Räumstreifen 10 m



Die eingegangenen Stellungnahmen der Moorriem-Ohmsteder Sielacht und des Landkreises Wesermarsch wurden beim Bauteppich berücksichtigt, sodass ein 10-m-breiter Räumstreifen zum Wurplandtief verbleibt. Die Ratsmitglieder stimmten dieser Änderung zu, wie auch vom Verwaltungsausschuss am 03.12.2019 einstimmig vorgeschlagen wurde.

Beschluss

- a) Der Rat beschloss einstimmig über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschloss einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 3 B, 4. Änderung – Hermann-Allmers-Straße - der Stadt Elsfleth als Satzung.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 15.

Festlegung des Straßennamens für die geplante Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 - Raiffeisenstraße– im Ortsteil Butteldorf - Beschlussfassung über den Straßennamen

Sach- und Rechtslage

Derzeit wird das Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Nr. 60 „Raiffeisenstraße“ der Stadt Elsfleth durchgeführt. Ziel ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes mit ca. 14 Baugrundstücken in Butteldorf (Altenhuntrorf).

Aufgrund der Schaffung einer Erschließungsstraße ist die Festlegung eines Straßennamens erforderlich.

Geplant ist eine Erschließung über die östlich gelegene vorhandene Raiffeisenstraße sowie über den westlich gelegenen Höfeweg. Somit wird die vorhandene Raiffeisenstraße verlängert und an den Höfeweg angeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass die künftigen Anlieger nach Enderschließung überwiegend den kurzen Weg über die Raiffeisenstraße, Richtung Landesstraße 865, nehmen werden. Der Erschließungsträger, die Niedersächsische Landgesellschaft mbh, prüft die Erschließung des Baustellenverkehrs. Der Verkehr während der Bauphase wird nicht über die vorhandene Raiffeisenstraße erfolgen.

Die Hausnummerierung der Raiffeisenstraße wird fortgeführt.

Beispiel:

Die Lage der Straße ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Mit diesem Lageplan soll lediglich die Lage der neuen Straße verdeutlicht werden. Ein Parzellierungs-/Aufteilungsplan liegt bislang nicht vor.

Die Raiffeisenstraße wird somit fortgeführt und verlängert.

Wegen der Übersichtlichkeit und Klarheit sollte kein neuer Straßename vergeben werden.



Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 28.11.2019 hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Die Beratung im Verwaltungsausschuss erfolgt am 03.12.2019.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, bei der geplanten Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 – Raiffeisenstraße - den Straßennamen „Raiffeisenstraße“ fortzuführen und entsprechend zu benennen.

Beratung

Herr Doyen erläuterte den Sachverhalt. Die zu benennende Straße befindet sich im künftigen Baugebiet in Butteldorf. Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen hat am 28.11.2019 und der Verwaltungsausschuss am 03.12.2019 einstimmig beschlossen, den Straßennamen „Raiffeisenstraße“ fortzuführen und entsprechend die Straße zu verlegen.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig bei der geplanten Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 – Raiffeisenstraße - den Straßennamen „Raiffeisenstraße“ fortzuführen und entsprechend zu benennen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 16.
Festlegung des Platznamens „Gerhard-Michels-Platz“ beim Feuerwehrhaus Sandfeld - Beschlussfassung über den Platzbereich und den Platznamen

Sach- und Rechtslage

Zu Ehren des ersten Ortsbrandmeisters der Ortswehr Sandfeld soll der Dorfplatz beim Feuerwehrhaus in Sandfeld in „Gerhard-Michels-Platz“ benannt werden.

Hierzu haben Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen und Verwaltungsausschuss einstimmig die Beschlussempfehlung zur Benennung gefasst.

Der abschließende Ratsbeschluss wurde seinerzeit zurückgestellt, bis die Pflasterarbeiten zur Platzherstellung beendet sind. Die Arbeiten sind abgeschlossen und der Platz somit fertig gestellt. Infolgedessen steht nunmehr der konkrete Bereich der zu benennenden Fläche fest.

Es ist beabsichtigt, die Platzherrichtung mit Namensgebung mit einem Festakt zu begleiten.

Der Bürgerverein „Rund um Sandfeld“ und die Freiwillige Feuerwehr in Sandfeld haben mit Schreiben vom 09.04.2018 einen entsprechenden Antrag gestellt. Dabei wurde konkret der Dorfplatz in Sandfeld genannt. Der Antrag ist der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 06.11.2018 als Anlage 4 beigelegt.

Herr Gerhard Martin Michels (* 14. November 1899, † 2. Februar 1983), Sandfeld 11, war der erste Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld von 1950 bis 1968. Als solcher hat er sich für den Aufbau der Feuerwehr im Ortsteil Sandfeld besonders verdient gemacht. Näheres ist einer kurzen Biografie zu entnehmen, die der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 06.11.2018 als Anlage 5 beigelegt ist. Diese kurze Lebensbeschreibung hat Herr Wöhler auf Anfrage von Herrn Zech erstellt.

Der Standort des Dorfplatzes beim Feuerwehrhaus Sandfeld soll in „Gerhard-Michels-Platz“ benannt werden, da dort der historische Hintergrund vorliegt.

Es soll eine zusätzliche Platzbenennung „Gerhard-Michels-Platz“ mit dem Straßenkennschlüssel 4500 erfolgen. Grundsätzlich bleibt die gewidmete Straße „Sandfeld“, mit dem SKZ 5000 bestehen. Dies hat den Vorteil, dass keine neue Hausnummern vergeben werden müssen, wie z.B. beim Feuerwehrhaus. Zumal wird der Hausnummernverlauf nicht unterbrochen.

In Absprache mit dem Katasteramt wird in den Karten zusätzlich der öffentliche Platz hinterlegt.

- Anzumerken ist, dass grundsätzlich nur städtische Flächen benannt werden können.

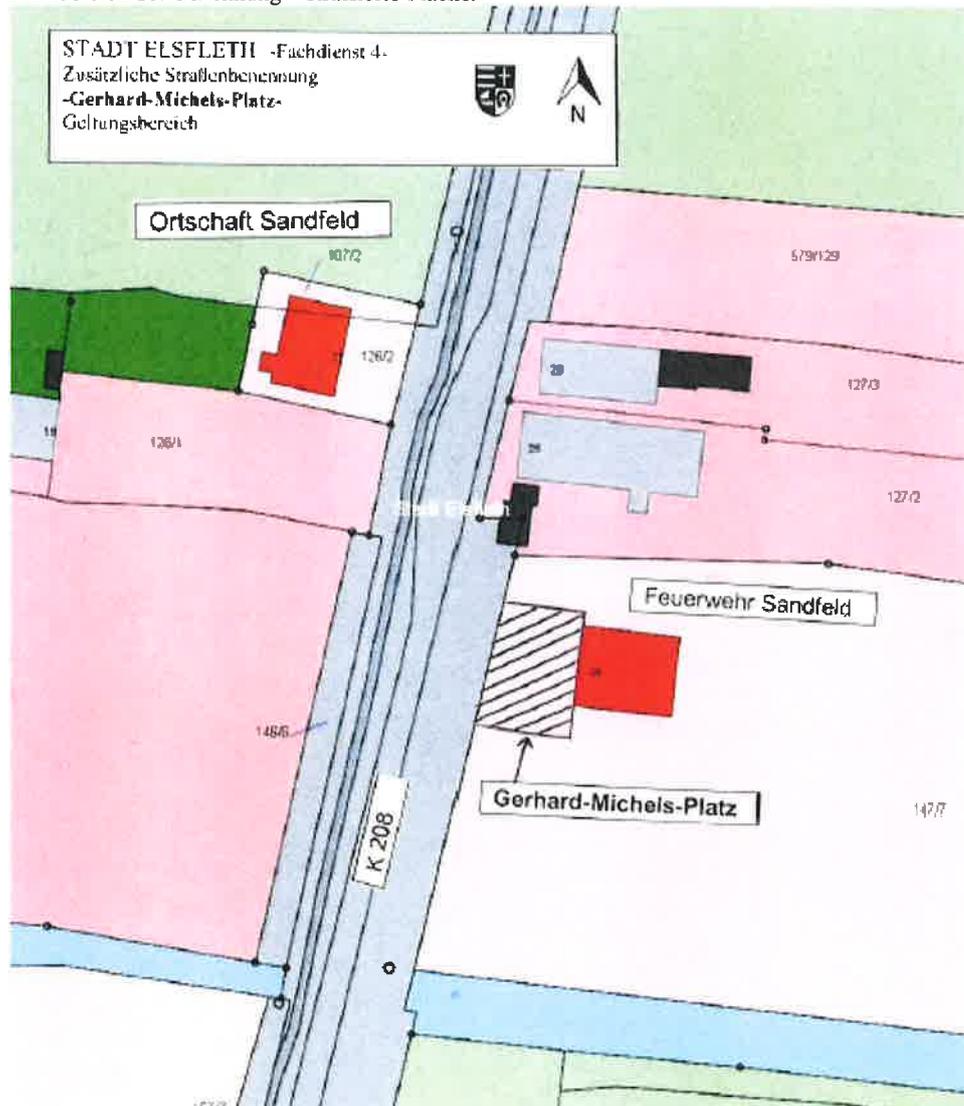
An dem Platzschild sollte unterhalb ein kleines Schild mit Zusatzinformationen angebracht werden, damit der Hintergrund verdeutlicht wird.

Text: Gerhard Michels, 1899 – 1983, erster Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld in den Jahren von 1950 bis 1968

Gerhard-Michels-Platz

Gerhard Michels, 1899 – 1983
Erster Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr
Sandfeld in den Jahren 1950 bis 1968

Platzbereich der Benennung = straffierte Fläche:



Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Dorfplatz beim Feuerwehrhaus in Sandfeld in „Gerhard-Michels-Platz“ zu benennen.

Der sich mit der Pflasterung ergebende Bereich ist der Karte mit der straffierten Fläche zu entnehmen. Dem Zusatzschild mit den Informationen wird zugestimmt.

Beratung

Ratsvorsitzende Miodek erläuterte kurz die Benennung des Dorfplatzes. Näheres ist der Sach- und Rechtslage sowie dem Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 19.09.2019 zu entnehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2019 und der Verwaltungsausschuss am 03.12.2019 haben zuvor einen einstimmigen Beschluss zur Benennung des Platzes als „Gerhard-Michels Platz“ gefasst. Weiterhin wurde dem Zusatzschild mit den Informationen einstimmig zugestimmt.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, den Dorfplatz beim Feuerwehrhaus in Sandfeld in „Gerhard-Michels-Platz“ zu benennen.

Der sich mit der Pflasterung ergebende Bereich ist der Karte mit der straffierten Fläche zu entnehmen. Dem Zusatzschild mit den Informationen wurde einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 17.

Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten

Bürgermeisterin Frau Fuchs berichtete über einige wichtige Angelegenheiten im Jahr 2019 und gab Ausblicke zu 2020:

1. Kindergartenneubau beim Hallenbad

Das Richtfest für den neuen Kindergarten bei dem Hallenbad hat am 08.11.2019 stattgefunden. Die Arbeiten sind im Zeitplan, sodass davon auszugehen ist, dass der Kindergarten am 01.08.2020 dort einzieht.

2. Städtebauförderung

Viele Maßnahmen sind geplant worden und werden jetzt umgesetzt. Die Anlieger wurden beteiligt und haben den Planungen zugestimmt. Die Arbeiten im letzten Teilabschnitt der Hafestraße und der Deichstraße werden durchgeführt.

3. Sonstiges

- Naturschutzgebiete, Breitband, Ausweisung Nitratgebiet Moorriem hält den Rat und die Verwaltung der Stadt Elsfleth in Atem.
- Der Baustopp des Windparks ist aufgehoben.
- Das Dorfgemeinschaftshaus Altenhundertorf ist fertig.
- Der Danziger Weg wird hergestellt, neue Bänke am Promenadenweg sind aufgestellt worden. Vielen Dank an Frau Gerling, die von der Visurgis und der LzO Spenden für 2 Bänke eingeworben hat.
- Eine Streuobstwiese und viele Blühstreifen sind vom Nabu und Baubetriebshof in Elsfleth entstanden.

4. Elsflether Werft und Gorch Fock

Mit großer Bestürzung hat die Stadt Elsfleth im Februar 2019 Kenntnis erhalten, dass die Elsflether Werft seit mehreren Monaten Außenstände in zweistelliger Millionenhöhe hatte. Am 20. Februar 2019 stellte das Unternehmen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung. Der Rat der Stadt Elsfleth ist sehr froh, dass Ende Oktober 2019 die Elsflether Werft von der Lürssen-Werft gekauft wurde und alle 130 Mitarbeiter übernommen wurden.

Für die Stadt Elsfleth ist es aber auch von größter Wichtigkeit, dass der Standort Elsfleth erhalten bleibt. Der Rat hofft, dass die Verschlickung vom Land Niedersachsen beseitigt wird, die auch durch den Bau des Hutesperrwerkes und die Weservertiefung sich stark vermehrt hat. Die Beseitigung der Verschlickung ist unbedingt nötig, damit auch in Elsfleth Investitionen getätigt werden und der Standort dauerhaft erhalten bleibt.

5. Ehrung von Flüchtlingspaten durch das Dt. Rote Kreuz und der Stadt Elsfleth

Am 11. November 2019 hat das Deutsche Rote Kreuz den Flüchtlingspaten mit einem Grünkohlessen im Heye-Saal gedankt, durch die die Integration der Flüchtlinge in Elsfleth sehr gut gelungen ist. Auch die Stadt Elsfleth hat sich mit einem Kaffeepräsent der Avontuur bei den Flüchtlingspaten bedankt.

6. Veranstaltungen in Elsfleth

Das Weinfest an der Kaje, der Musiksommer auf dem Hof Hayen und der Krammarkt waren sehr gelungen und von der Bevölkerung gut angenommen worden.

Tolle Veranstaltungen in der Stadthalle, im Heye-Saal und vom Kulturverein Elsfleth wurden durchgeführt. Die 72-Stunden-Aktion der Landjugend Moorriem und das rauschende Fest des 70-jährigen Jubiläums werden Allen lange in Erinnerung bleiben.

2020 finden folgende Veranstaltungen statt:

Hafenfest am 06./07.06.2020

Sportlerehrung am 27.03.2020

Krammarkt: 19.-21.09.2020

7. Präventionsrat

Am 07.11.2019 hat der Präventionsrat getagt. Berichte erfolgten vom Jugendtreff Elsfleth sowie von Frau Ralle-Klein für das Fuks-Büro und als Gleichstellungsbeauftragte. Im Präventionsrat erläuterten die Grundschulleiterinnen, dass alle Grundschul Kinder dank des Hallenbades in Elsfleth spätestens nach dem 4. Schuljahr schwimmen können. Die Grundschulleiterinnen bedankten sich im Präventionsrat bei dem Rat der Stadt Elsfleth, dass so gute Möglichkeiten in Elsfleth bestehen und das Hallenbad in einem guten Zustand erhalten bleibt.

8. Ehrenamtliches Engagement und große Spendenbereitschaft der Elsflether Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgermeisterin dankte allen Spendern für die vielfältigen Spenden, z.B. für den Ferienspaß, Krammarkt, Grundschulen, Sportcenter u.v.m.

Sie dankte allen Ehrenamtlichen für ihre Arbeit.

9. „Singen untern Weihnachtsbaum“

Am 13.12.2019 findet wieder das Rudelsingen „Singen unter dem Weihnachtsbaum“ auf dem Wochenmarkt an der Kaje in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr statt. Es wäre sehr schön, wenn auch viele Ratsmitglieder daran teilnehmen würden.

10. Weihnachtsbaumaktion „Leuchtende Kinderaugen“

Ein großes Dankeschön sprach Frau Bürgermeisterin Fuchs Frau Ralle-Klein, Frau Liebig und Herrn Möhring aussprechen, dass sie wieder die Aktion Leuchtende Kinderaugen durchführen.

11.

Bürgermeisterin Frau Fuchs dankte der Ratsvorsitzenden, ihren stellvertretenden Bürgermeistern sowie allen weiteren Mitgliedern des Rates für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2019. Weiterhin dankte sie allen Kolleginnen und Kollegen der Stadt Elsfleth für die tolle Arbeit in 2019.

12.

Zum Schluss wünschte die Bürgermeisterin allen Anwesenden im Ratssaal ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2020. Die Weihnachtsfeier des Rates findet im Anschluss an die Ratssitzung am 10.12.2019 im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	10.12.2019

Tagesordnungspunkt 18.

Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen

Es wurden folgende Berichte abgegeben:

Verwaltungsausschuss

Vorsitzende: Bürgermeisterin Fuchs

Bürgermeisterin Fuchs berichtete über die Beratungen im Verwaltungsausschuss am 10.12.2019 zum Thema „Breitband“. Die Stadt Elsfleth wird sich an dem Breitbandausbau in der Stadt Elsfleth mit 85 % beteiligen. Sollte der Landkreis Wesermarsch 2/3 der Kosten übernehmen, wird die Stadt Elsfleth 95 % ausbauen.

Ausschuss für Jugendpflege, Sport und Soziales

Vorsitzende: Ratsfrau Ahrens

Ratsfrau Ahrens berichtete über die Beratungen im Ausschuss für Jugendpflege, Sport und Soziales.

Tagesordnungspunkt 19.

Anträge und Anfragen

Es wurden keine Anträge und Anfragen gestellt.